



## Rundschreiben 570/2023

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

### **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13b BauGB: Veröffentlichung der Urteilsgründe**

Bezugsrundschreiben Nr. 490/2023 vom 9.8.2023 und 435/2023 vom 19.7.2023

#### **Zusammenfassung**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat die Urteilsbegründung zu seinem Urteil zur Unvereinbarkeit von § 13b BauGB mit dem Unionsrecht veröffentlicht.**

Im vergangenen Juli hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass § 13b BauGB gegen unionsrechtliche Vorgaben verstößt (Bezugsrundschreiben Nr. 435/2023). Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürften nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden. Die Vorschrift verstoße gegen die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL) und dürfe deshalb nicht angewendet werden. Nunmehr hat das BVerwG die schriftliche Urteilsbegründung veröffentlicht (**Anlage 1**).

Zu dem Sachverhalt und den Erwägungen des BVerwG verweisen wir im Wesentlichen auf das Bezugsrundschreiben Nr. 435/2023. Darüber hinaus ergibt sich aus der Urteilsbegründung, dass die Mitgliedstaaten nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum haben, um die Erreichung der in Art. 1 dargestellten Ziele der SUP-RL, die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus und die Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen, zu gewährleisten. So müsse sichergestellt werden, dass sämtliche Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Der von § 13b BauGB ermöglichte Zugriff auf Außenbereichsflächen schließe auch bei einer flächenmäßig begrenzten Wohnbebauung in der Nachbarschaft zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil aber nicht aus, dass mittels des beschleunigten Verfahrens Bebauungspläne erlassen werden könnten, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Anders gestalte sich dies bei der von § 13a BauGB privilegierten Innenentwicklung. Der beachtliche Verfahrensfehler liege somit darin, dass die Gemeinde nicht das für den Außenbereich gebotene Regelverfahren gewählt habe, sondern durch die Wahl des beschleunigten Verfahrens keine Umweltprüfung durchgeführt, keinen Umweltbericht erstellt, diesen nicht der Begründung beigefügt und somit nicht als Teil der Begründung mit dem Entwurf öffentlich ausgelegt habe. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sei so hinreichend geklärt, dass es keiner Vorlage bedürfe.

Mit dem Bezugsrundsreiben Nr. 490/2023 hatten wir zudem über die verschiedenen Initiativen zu Handlungsleitfäden berichtet. In den Diskussionen zwischen Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden hat sich herausgestellt, dass keine einheitlichen Empfehlungen zu den Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht ausgegeben werden können. Entsprechend wurde vereinbart, dass der Bund eine vorläufige Handlungsempfehlung mit Hinweisen zum Bauplanungsrecht ausgibt und die Länder die Hinweise zum Bauordnungsrecht jeweils ergänzen. Das Bundesbauministerium hat die vorläufigen Handlungsempfehlungen unter [www.bmwsb.bund.de/vHE-13b-BauGB](http://www.bmwsb.bund.de/vHE-13b-BauGB) eingestellt, ergänzende Dokumente aus Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind dem Rundschreiben als **Anlagen 2** bis **4** beigefügt. Die Empfehlungen werden aber aufgrund der nun vorliegenden Urteilsgründe überprüft.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlagen